

## **Antrag**

**des Abg. Florian Wahl u. a. SPD**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration**

### **Auch Impfungen von Leiharbeiterinnen und Leiharbeitern und anderen Beschäftigtengruppen sicherstellen**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. wie viele Betriebe in Baden-Württemberg bisher Impfungen ihrer Beschäftigten gegen das Coronavirus vorgenommen haben und wie viele Impfungen dabei durchgeführt wurden;
2. welchen Kenntnisstand sie dazu hat, ob bei diesen Impfungen gleichermaßen sowohl direkt beschäftigtes Stammpersonal als auch Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter, Grenzpendlerinnen und Grenzpendler, Saisonarbeiterinnen und Saisonarbeiter sowie sonstige Gruppen von Beschäftigten geimpft wurden;
3. wenn dabei Unterschiede gemacht werden, wie diese von den Betrieben begründet werden;
4. wie die Landesregierung diese Unterschiede beurteilt;
5. welche Maßnahmen sie ergreift, um die Impfquote in den Betrieben für alle dort Tätigen weiter zu erhöhen.

20.8.2021

Wahl, Dr. Fulst-Blei, Kenner, Dr. Kliche-Behnke, Dr. Weirauch SPD

## Begründung

Anspruch auf Schutzimpfungen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 haben unter anderem alle in der Bundesrepublik Deutschland Beschäftigten. D. h., dass Betriebsärzte im Rahmen der betrieblichen Impfung alle Beschäftigtengruppen des Unternehmens impfen dürfen. Sie erhalten dafür auch dieselbe Vergütung. Auch die Impfung von Dritten wie Angehörigen oder Zulieferern durch Betriebsärzte ist möglich. Ziel ist es, durch die Impfung der Beschäftigten möglichst viele Menschen zu immunisieren. Hier sollte kein Unterschied zwischen dem direkt beschäftigten Stammpersonal und anderen Beschäftigtengruppen gemacht werden. Es gibt Berichte aus der Praxis über entsprechende Unterschiede.

## Stellungnahme

Mit Schreiben vom 16. September 2021 Nr. IK-0141.5-017/735 nimmt das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration im Einvernehmen mit dem Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz sowie dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,*

*1. wie viele Betriebe in Baden-Württemberg bisher Impfungen ihrer Beschäftigten gegen das Coronavirus vorgenommen haben und wie viele Impfungen dabei durchgeführt wurden;*

Fachärztinnen und -ärzte für Arbeitsmedizin, Ärztinnen und Ärzte mit der Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“, vom Arbeitgeber bestellte Betriebsärztinnen und -ärzte sowie überbetriebliche Dienste von Betriebsärztinnen und -ärzten sind seit der Änderung der Verordnung zum Anspruch auf Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Impfverordnung – CoronaImpfV) zum 1. Juni 2021 eigenständige Leistungserbringer. Damit liegen Ablauf und Organisation der betriebsärztlichen Impfungen inklusive der Frage der Datenübermittlung an das Robert Koch-Institut (RKI) nicht mehr im Einflussbereich des Landes. Deshalb liegen keine Zahlen zu den Impfangeboten und Impfquoten in den einzelnen Betrieben vor.

Aus der Statistik des RKI ist bekannt, dass bis einschließlich 31. August 2021 in Baden-Württemberg 179.389 Erstimpfungen und 169.184 Zweitimpfungen durch Betriebsärztinnen und -ärzte vorgenommen wurden. Zur Anzahl der Betriebe, auf die sich diese Impfungen verteilen, liegen keine Informationen vor. Auch das RKI, bei dem im digitalen Impfquotenmonitoring alle Impfungen gemeldet werden müssen, konnte auf Nachfrage hierzu keine Angaben machen.

*2. welchen Kenntnisstand sie dazu hat, ob bei diesen Impfungen gleichermaßen sowohl direkt beschäftigtes Stammpersonal als auch Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter, Grenzpendlerinnen und Grenzpendler, Saisonarbeiterinnen und Saisonarbeiter sowie sonstige Gruppen von Beschäftigten geimpft wurden;*

*3. wenn dabei Unterschiede gemacht werden, wie diese von den Betrieben begründet werden;*

*4. wie die Landesregierung diese Unterschiede beurteilt;*

Die Fragen 2 bis 4 werden aus Gründen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Impfberechtigung richtet sich nach § 1 CoronaImpfVO. Die Entscheidung, wer konkret geimpft wird, trifft die verantwortliche Ärztin bzw. der verantwortliche Arzt. Insofern liegen keine Erkenntnisse darüber vor, ob bei der Verabreichung von Impfungen Unterschiede gemacht worden sind.

Landwirtschaftliche Betriebe bzw. insbesondere Sonderkulturbetriebe, welche Saisonarbeitskräfte einsetzen, haben zum Teil Impfungen im Kontakt mit Hausärzten oder Kreisimpfzentren organisiert und durchgeführt. So fand z. B. im Bodenseekreis auf Veranlassung des Kreisimpfzentrums eine entsprechende Impfaktion statt.

*5. welche Maßnahmen sie ergreift, um die Impfquote in den Betrieben für alle dort Tätigen weiter zu erhöhen.*

Um offene Fragen zum Impfen in Betrieben zu klären und hieraus frühzeitig einen flächendeckenden Einstieg in das Impfen in Betrieben zu ermöglichen hat das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration in Absprache mit den Industrie- und Handelskammern insgesamt 12 Unternehmen der sogenannten kritischen Infrastruktur als Modellprojekte ausgewählt und diese mit Impfstoff versorgt. Vorausgegangen war ein Stakeholder-Dialog mit Unternehmen sowie Betriebsärztinnen und Betriebsärzten. Nachdem diese Modelle erfolgreich verlaufen waren, kamen wenige Wochen später drei weitere Projekte aus dem Bereich Handwerk hinzu. Im Rahmen der Modellprojekte wurden vielfältige Erkenntnisse gewonnen, die nach Änderung der CoronaImpfVO landesweit das eigenständige Impfen in Betrieben ermöglichten.

Da nicht alle Betriebe die notwendige Infrastruktur zur Durchführung der Impfungen aufbauen und vorhalten können, wurde ab Ende Juni interessierten Unternehmen die Nutzung der sächlichen Infrastruktur der Impfzentren, ggf. einschließlich des nicht-medizinischen Personals, ermöglicht.

Einen Monat später wurde diese Unterstützung wesentlich erweitert. Seitdem können Betriebsärztinnen und -ärzte die gesamte personelle und sächliche Infrastruktur der Impfzentren nutzen, d. h. betriebliche Impfungen können grundsätzlich wie im Regelbetrieb des Impfzentrums stattfinden. Die medizinische Verantwortlichkeit des Betriebsarztes bleibt davon unberührt.

Das betriebliche Impfen im Impfzentrum erfolgt unentgeltlich. Kosten bzw. Gebühren werden durch die Impfzentren bei den Betrieben und/oder den Betriebsärztinnen und -ärzten nicht erhoben.

Das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz hat die berufsständischen Dachorganisationen im Hinblick auf die Impfung von Saisonarbeitskräften in der Landwirtschaft angeschrieben und über die Möglichkeit des Einsatzes Mobiler Impfteams (MIT) informiert sowie darum gebeten, ihre Kreis- und Bezirksverbände zur Organisation von Impfterminen mit MIT zu animieren.

Landesweit wird allgemein für die Impfung mit der Informations- und Aktionskampagne #dranbleibenBW geworben. Die auf [www.dranbleiben-bw.de](http://www.dranbleiben-bw.de) veröffentlichten Aktionen richten sich an alle Mitbürgerinnen und Mitbürger. Es gibt keine speziellen Angebote für Betriebe, aber eine große Vielzahl von niederschweligen Vor-Ort-Impfaktionen, die jeder impfwilligen Person einen unkomplizierten Zugang zu einer Impfung ermöglichen.

Lucha

Minister für Soziales,  
Gesundheit und Integration